

Fotos von Schülern auf dem Rechner behalten? ist das erlaubt ?

Beitrag von „Panama“ vom 25. August 2011 06:16

Kennt sich damit jemand aus? Ich diskutiere gerade in einem anderen Forum drüber und dachte mir, ich frag euch mal..... ist doch bestimmt jemand da, der weiß, ob das "erlaubt" ist, Fotos von Schülern zu machen (auch ohne Einverständnis der Eltern?) und sie auf dem Rechner zu behalten?

ooohhh...es geht auch um Gesprächsprotokolle, Klassenlisten und alle Dokumente, auf denen sich Daten der Kinder/Eltern befinden.

Ig

Beitrag von „Herr Rau“ vom 25. August 2011 07:32

In Bayern bin ich mir sicher, was personenbezogene Daten allgemein und digitale Speicherung betrifft: die müssen zum Ablauf des Kalenderjahres (vor ein paar Jahren sogar noch: Schuljahres) gelöscht werden, zu dem sie nicht mehr gebraucht werden. Gebraucht heißt: wenn du die Klasse 2010/11 unterrichtet hast, musst du die Daten Ende 2011 löschen. Du darfst die Daten in der Regel auch dann nicht behalten, wenn du dieselben Schüler im Folgejahr hast. Ich vermute, dass Ausnahmen gelten für zweijährige Kurse, wie es sie in der Oberstufe gibt, bin mir da aber nicht sicher.

Fotos im Speziellen: da bin ich mir weniger sicher. Ich glaube, gelesen zu haben, dass das Fotografieren zu klasseninternen schulischen Zwecken auch ohne Elterneinwilligung erlaubt sind (für einen persönlichen Sitzplan für die Lehrkraft etwa, nicht dagegen für eine Veröffentlichung im Jahresbericht). Gespeichert werden dürfen sie sicher auch nicht über das Kalenderjahr hinaus.

Hält sich verständlicherweise niemand daran.

Beitrag von „Panama“ vom 25. August 2011 08:41

Danke schon mal für die Info!

Uuuu!!! Das ist aber echt heikel. In der Regel hat man doch echt voll viele Bilder, die man schon alleine wegen der schönen Erinnerung nicht löschen will 

So nach dem Motto: Ach guck an, der "Fritz", den hab ich doch gerade im Supermarkt gesehen, wie der sich verändert hat.....oder : Das waren tolle Projekttage!

Ich habe auch schon Fotos im Unterricht geschossen und die dann auf Stellwänden den Eltern am Elternabend gezeigt. Beschwert hat sich da noch keiner. Oder gesagt, dass er die gelöscht haben will. 

Beitrag von „HerrW“ vom 25. August 2011 10:32

Ich weiß, dass es eine Erklärung zum Datenschutz und zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern gibt, die eigentlich jeder Lehrer unterschreiben müsste. Ich finde den Link aber gerade nicht. Was ich gefunden habe: die Regelungen in Bayern detailliert:

<http://www.datenschutz-schule-bayern.de/index.php?Seit...249e649227a3e34>

Man darf wie üblich weniger als man macht, nimmt sich aber Freiheiten, weil man sonst eben nicht vernünftig arbeiten kann.

Beitrag von „Djino“ vom 25. August 2011 12:36

Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in jedem Bundesland (etwas) anders geregelt. Manche Bundesländer haben "strenger" anmutende Vorgaben in Bezug auf die Datensicherung, andere sind vielleicht etwas "lebensnäher". Insgesamt lässt sich wohl sagen, dass eine "Datensparsamkeit" in allen Bundesländern vorgeschrieben ist: Ich speichere nur das, was ich aktuell (als Fach- oder Klassenlehrer) benötige...

Hier die Regelung für Niedersachsen: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quell...d.psml&max=true>

Beitrag von „Friesin“ vom 25. August 2011 12:52

zu Beginn eines jeden Schuljahres mache ich von neuen Klassen Photos, und so wie ich die Namen kenne, lösche ich die wieder. Dafür braucht es kein ganzes Schuljahr, und für mich stellt sich da auch nicht die Frage nach Erinnerungswerten. Die Klassenphotos habe ich ja Ende des Schuljahres auch im Jahresbericht, da kann ich Jahre später noch drin blättern.

Vielleicht neige ich auch einfach weniger zu Sentimentalität 😊

Beitrag von „Panama“ vom 25. August 2011 13:16

Vielleicht neigen auch die meisten GS-Lehrer zu mehr Sentimentalität.... du weißt schon: "Ach Gott, bist duuuuu groooooß geworden" *gggg*

Bei mir ist das schon ab und zu so.....

Weiß jemand, wie das in BaWü geregelt ist? Oh je, dann muss ich alle Fotos von der Festplatte löschen. Aber ich hab noch ne CD, die mir Eltern geschenkt habendie behalt ich 😊

Panama

Beitrag von „Tintenklecks“ vom 25. August 2011 13:35

Ich behalte die Fotos meiner Schüler auch über das Schuljahr hinaus, da ich wenn ich die Klassen nach zwei bzw. vier Jahren abgabe, Erinnerungsalben und entsprechende Foto-CDs erstelle. Das ist dann jeweils mein Abschiedsgeschenk für die Schüler. Ich fotografiere im Unterricht eigentlich sehr viel und versuche auch so, Unterricht für Eltern zu dokumentieren und näherzubringen. Außerdem sind Feste in der Grundschule, wie Karneval, oder Anlässe, wie Wandertage, ohne Erinnerungsfotos nur halb so schön.

Allerdings läuft das bei mir unter der Voraussetzung, dass ich von allen Eltern dafür das Einverständnis bekomme. Wenn zu viele Eltern in der Klasse nicht damit einverstanden sind, dass ich erstens ihre Kinder fotografiere und diese Bilder auf meinem Rechner speichere, und zweitens dass ich die Bilder auf CD für alle in der Klasse zugänglich mache, dann geht das eben nicht. Das gilt dann allerdings auch für alle, dann gibts eben kein Abschiedsbuch. Das habe ich aber so in dieser Konsequenz erst bei einer Schülerin erlebt.

Was die Speicherung sonstiger Daten auf heimischen PCs angeht, ist das in NRW ziemlich genau in der VO-DV I geregelt.

Beitrag von „Sanne1983“ vom 25. August 2011 13:56

also ich stell alle Fotos, die ich mache in Picasa in ein nichtöffentliches Album und schicke den Eltern den Link. Bisher hat sich noch keiner beschwert - im Gegenteil.

Beitrag von „SteffdA“ vom 25. August 2011 16:49

Zitat

Kennt sich damit jemand aus? Ich diskutiere gerade in einem anderen Forum drüber und dachte mir, ich frag euch mal..... ist doch bestimmt jemand da, der weiß, ob das "erlaubt" ist, Fotos von Schülern zu machen (auch ohne Einverständnis der Eltern?) und sie auf dem Rechner zu behalten?

Fotografieren geht immer, die Fotos auf dem Rechner behalten geht auch immer. ABER: Beim Veröffentlichen greift das Recht am eigenen Bild und u.U. andere Persönlichkeitsrechte und evtl. auch Markenrechte (Aufschriften auf T-Shirts, Logos u.dgl.).

Und da hat man ganz schnell mal 'nen Anwalt an der Backe haben.

Näheres findet man im Netz, wenn man zum Fotorecht googelt.

Grüße

Steffen

Beitrag von „Shadow“ vom 25. August 2011 17:53

Über soetwas mache ich mir ehrlich gesagt überhaupt keine Gedanken. (naiv? vielleicht...)

Ich habe viele Fotos von meiner Klasse auf meinem Rechner und die werde ich auch nicht löschen 😊

Solange ich sie nicht veröffentliche... da kräht doch kein Hahn nach. 

Beitrag von „Panama“ vom 27. August 2011 07:26

Also ich finde überall etwas zu "Veröffentlichung" (wie Homepage) - dass man das ohne Einwilligung nicht darf ist mir logisch.

Aber zum reinen fotografieren und archivieren finde ich nichts. Hast du was Konkretes dazu gefunden, Steffen? Würd mich echt interessieren.

@ shadow: Da bin ich genauso

Beitrag von „Moebius“ vom 27. August 2011 09:10

Die Frage ist ja, ob die Richtlinien zur Speicherung personenbezogener Daten überhaupt anzuwenden sind.

Zitat

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Ich habe Zweifel daran, dass das Foto einer Schülergruppe zB auf einem Schulfest diese Begriffsnorm erfüllt, da für einen Außenstehenden daraus keine Informationen entnehmbar sind, die ihm nicht schon vorher bekannt sind (sprich: einzelne Schüler kann er nur identifizieren, wenn er sie vorher schon kennt und abgesehen vom Aussehen enthält das Foto auch keine weitergehenden Informationen über die Person). Genauer könnte das aber nur ein Jurist entscheiden. Nicht zulässig wäre wohl Einzelfotos mit Namen abzuspeichern.

Die Richtlinien regeln im übrigen den Umgang von Lehrkräften mit im dienstlichen Zusammenhang benötigten Daten. Daraus zu folgern, dass ein Lehrer zB auf einem Klassenfest auch keine privaten Erinnerungsfotos machen darf, halte ich für konstruiert.

Beitrag von „SteffdA“ vom 27. August 2011 15:32

Zitat

Aber zum reinen fotografieren und archivieren finde ich nichts. Hast du was Konkretes dazu gefunden, Steffen? Würd mich echt interessieren.

Eben, das Konkrete sind die Rechte, die bei Veröffentlichung greifen. Dort gibt es entsprechende Einschränkungen. Alles andere ist erlaubt, dazu wirst du auch nichts Rechtsverbindliches finden, da eben nicht verboten.

Ich selbst fotografiere hobbymäßig. Derartige Regelungen (obwohl aus Sicht der Betroffenen sicher gerechtfertigt) haben mich bisher davon abgehalten Personenfotografie zu betreiben.

Grüße
Steffen

Nachtrag:

Fotorecht allgemein --> <http://www.fotorecht.de/>
Recht am eigenen Bild --> <http://foto-podcast.de/ipod/blende8-23/>

Beitrag von „SteffdA“ vom 7. September 2011 19:02

Hier noch mal eine etwas genauere Darstellung des Rechtes am eigenen Bild, auch im Zusammenhang mit dem Datenschutz:

http://www.sakowski.de/skripte/eig_bild.html

Und dort : " Jur. Beiträge" --> "Onlinerecht" --> "Recht eigenes Bild"

Grüße
Steffen

Beitrag von „Andran“ vom 7. September 2011 22:39

Beitrag von „Lehrkraft A“ vom 24. Oktober 2011 03:55

Zitat von Panama

Uuuu!!! Das ist aber echt heikel. In der Regel hat man doch echt voll viele Bilder, die man schon alleine wegen der schönen Erinnerung nicht löschen will

Es ist ein Grundprinzip des Datenschutzes, Daten nur zu den Zwecken zu verwenden, zu denen sie erhoben werden.

Beitrag von „alias“ vom 24. Oktober 2011 18:10

Zitat von SteffdA

http://www.sakowski.de/skripte/eig_bild.html

Der link funzt nicht.

Bilder, die nicht mit Namen versehen sind, sind m.E. keine personenbezogenen Daten. Es greift wohl nur das Veröffentlichungsrecht mit dem "Recht am eigenen Bild". Das Speichern auf den Rechnern für private Erinnerungszwecke fällt nicht darunter. Da auch das Vorführen eines Filmes im Klassenverband keine öffentliche Vorführung ist, ist imho auch das Zeigen der Bilder keine Veröffentlichung.

Zitat

§ 22 KunstUrhG bestimmt:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die

Eltern des Abgebildeten.“[\[2\]](#)

§ 23 KunstUrhG zählt Ausnahmen auf:

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
 - Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
 - Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
 - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
 - Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24 KunstUrhG betrifft die Zulässigkeit von Fahndungsfotos.

§ 33 KunstUrhG ist eine Strafvorschrift

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Alles anzeigen

http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_am_eigenen_Bild

Beitrag von „SteffdA“ vom 25. Oktober 2011 14:34

Zitat

Der link funzt nicht.

Mist, als ich den Beitrag geschrieben habe ging er noch. Habe jetzt mal draufgeschaut, die habe ihre Webseite komplett verändert und die Texte zum Fotorecht sind nicht auffindbar :-(